

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Die Eisenbahn = Le chemin de fer**

Band (Jahr): **6/7 (1877)**

Heft 14

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

römische Recht noch gilt, den „Pacta nuda“ die Klagbarkeit zugestanden wird, so hat sich doch die Jurisprudenz nur langsam von den Nachwirkungen jener Unterscheidung losgewunden. Zwar liess sie sich endlich dazu herbei, ein Darlehensversprechen als gültig und klagbar anzusehen, aber immer noch beharrte sie bei der Grundanschauung, dass der eigentliche Vertrag eben doch das Darlehen sei, und das Darlehensversprechen demgemäss nur ein „präparatorischer“ oder Vorvertrag. Von einem solchen aber nahm man an, dass er immer den stillschweigenden Vorbehalt „rebus sic stantibus“ in sich schliesse, d. h. nur so lange verbindliche Kraft habe, als die „Umstände“, von denen die Sicherheit des Darlehens abhängt, die nämlichen bleiben.

Das ist die Auffassung, von welcher noch das preussische Landrecht ausgegangen ist. Es anerkennt die Rechtsgültigkeit eines Darlehensversprechens, gewährt dem Promissar ein Klagerrecht auf Erfüllung, d. h. auf Gewährung des versprochenen Darlehens, aber fügt dann hinzu (Theil I, Titel 11):

§ 656. Gegen eine solche Klage kann der Versprecher des Darlehens hauptsächlich mit dem Einwande der veränderten Umstände sich schützen.

§ 667. Dahin gehört besonders, wenn nach dem Versprechen in den persönlichen oder Vermögensumständen des Borgers Veränderungen vorgefallen sind, wodurch die persönliche oder dingliche Sicherheit, auf welche der Leihner bei dem Versprechen Rücksicht genommen hat, geschmälert wird.

Eine von den römisch-rechtlichen Traditionen nicht befangene Rechtsanschauung wird das Darlehensversprechen anders beurtheilen: nämlich als einen zweiseitigen Vertrag, wie Kauf, Miethen u. s. w. Der eine Contrahent verpflichtet sich, das Darlehen zu geben, der andere, es zu verzinsen und zurückzuerstatten. Jedem verzinslichen Darlehen liegt ein solcher zweiseitiger Vertrag zu Grunde, wenn er schon nicht deutlich abgedeutelt hervortritt, so oft gleich beim Abschluss des Vertrages das Darlehen ausbezahlt wird: diese Ausbezahlung ist in Wahrheit nur gleichzeitige thatsächliche Erklärung des Vertragswillens und Erfüllung der damit übernommenen Verbindlichkeit. Hat so der eine Contrahent gleich beim Vertragsabschluss erfüllt, so bleibt nun allerdings nur noch die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeit des anderen Contrahenten — Verzinsung und Rückzahlung — übrig. Indem das römische Recht nur diese letztere Verbindlichkeit sah und in Folge dessen seinen Darlehens-Contract als einen einseitigen, nur dem Borgereine Verbindlichkeit auferlegenden Vertrag construirte, verkannte es, dass das Hingeben des Geldes einen stillschweigend abgeschlossenen zweiseitigen Vertrag voraussetzt.

Die neueren Gesetzgebungen, so z. B. das zürcherische und das sächsische Civilgesetzbuch, sind von der unzweifelhaft richtigeren Ansicht ausgegangen, dass das Darlehensversprechen, gleich anderen zweiseitigen Verträgen, ein selbstständiger, vollkommen gültiger Vertrag ist, welchem der Darlehensversprecher sich durch die Berufung auf die „veränderten Umstände“ nicht entziehen kann. Der nämlichen Ansicht huldigt das französische Recht. In keinem schweizerischen Canton wird heutzutage ein Richter in Versuchung stehen, der natürlichen Auffassung jene Doctrin zu substituieren, welche im preussischen Landrecht noch festgehalten ist.

Auch in Deutschland (ausser Preussen) ist man von dieser Doctrin zurückgekommen. Zahlreiche Rechtssprüche deutscher Gerichtshöfe bezeugen dies; die Lehrer des heutigen gemeinen Rechts Deutschlands stimmen, fast ausnahmslos, damit überein. In einem häufig citirten, treffend motivirten Rechtsspruch des Oberappellationsgerichts von Lübeck von 1868 (Seuffert's Archiv XXVI, Nr. 212) wird nachgewiesen, dass auch dann, wenn man das Darlehensversprechen nur als präparatorischen Vertrag auffassen wollte, ganz ohne Grund den „veränderten Umständen“ die Wirkung einer Aufhebung der Vertragsverbindlichkeit beigelegt worden ist. „Wer ein Darlehen verspricht“, heisst es in diesem Urtheil, „muss sich bewusst sein, dass er schon dadurch fest gebunden werde, folglich die erforderliche Vorsicht in Bezug auf Sicherung seines künftigen Rückforderungsrechts schon vor Ertheilung des Versprechens anzuwenden habe und nicht bis zur Auszahlung des Geldes verschieben dürfe.“

Noch weniger als auf die gegenwärtige Finanzlage der Gesellschaft wird das Consortium seine Weigerung darauf stützen können, dass die Gesellschaft ihr Bauprogramm ändere, denn alle Reconstructionsprojecte verfolgen nur den einen Zweck, die Gesellschaft finanziell leistungsfähiger zu machen, als sie es dermal ist. Lässt sie auch die eine oder andere Zufahrtlinie fallen, so spart sie dadurch an verlorren Zinsen von aufgewendetem Baukapital mehr, als diese Zufahrten ihr Verkehr zugeführt haben würden.

Der Vertrag vom 10. October 1871 ist in Bern abgeschlossen; nach dem § 11 desselben ist das Consortium verbunden, vor den bernischen Gerichten Recht zu nehmen. Dass diese, obwohl das bernische Civilgesetzbuch über das Darlehensversprechen keine besonderen Bestimmungen enthält, dasselbe nach allgemeinen Vertragsgrundsätzen, und nicht nach der antiquirten Doctrin des preussischen Landrechts beurtheilen werden, steht wohl ausser Zweifel.

Aber damit, dass die Gotthardbahngesellschaft vor den Gerichten des Cantons Bern ein obsiegliches Urtheil gegen das Consortium erhält, ist noch nicht gesagt, dass diesem Urtheil stattgethan werde. Zwar die Zahlungsfähigkeit der im Consortium vertretenen Firmen steht unseres Wissens ausser jedem Verdacht, wie aber verhält es sich mit der Zwangsvollstreckung eines gegen sie von einem schweizerischen Gerichte ausgefallenen Civilurtheils? — Die neue deutsche Reichs-Civilprozessordnung, welche über die Vollstreckung ausländischer Civilurtheile einschlässliche Vorschriften enthält (§§ 660 und 661), ist noch nicht in Kraft; ein Staatsvertrag über diese Materie, wie ihn die Schweiz mit Frankreich hat, besteht mit Deutschland nicht. In Folge dessen ist man zur Beantwortung der Frage auf das bisher in Preussen geltende Recht angewiesen, und da erzeigt sich die merkwürdige Erscheinung, dass in den altpreussischen Landen, wo nach dem hievorigen Bemerkten ein der Gotthardbahngesellschaft ungünstiges materielles Recht herrscht, der Vollziehung auswärtiger Civilurtheile keine Schwierigkeiten entgegenzusetzen sind, während in der Rheinprovinz, wo französisches Recht gilt, ein auswärtiges Civilurtheil nahezu werthlos ist, das materielle Recht aber die Forderung der Gotthardbahngesellschaft schützen würde. Nach französischen Rechtsgrundsätzen würde das im Ausland gefällte Civilurtheil zwar einer Revision unterworfen, aber, wenn es ein Darlehensversprechen trotz der „veränderten Umstände“ als verpflichtend anerkannt hat, gutgeheissen und vollzogen werden. In den altpreussischen Landen dagegen wird nicht untersucht, ob das ausländische Urtheil materiell mit dem preussischen Recht in Uebereinstimmung stehe, und die Vollstreckung nur dann verweigert, „wenn der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt oder der hiesigen Unterthanen insbesondere beschwerende Verordnungen macht oder dergleichen Missbräuche wissentlich gegen diesseitige Unterthanen duldet.“

Aus dem uns vorliegenden Verträge vom 10. October 1871 ist nicht ersichtlich, welche andere Firmen, ausser den ausdrücklich genannten, zu dem Consortium gehören; immerhin steht fest, dass auch italienische Bankhäuser inbegriffen sind. Diesen gegenüber würde die Vollstreckung eines schweizerischen Urtheils am wenigsten beanstandet werden: in keinem Staate ist die Gesetzgebung und Praxis hinsichtlich der Vollstreckung ausländischer Civilurtheile so liberal, wie in Italien, und dazu kommt, dass das italienische Recht Darlehensversprechen ebenso beurtheilt, wie es bei uns geschehen würde.

Wir haben schon gesagt, dass wir die Argumente des preussischen Juristen, auf dessen Gutachten das Consortium sich stützt, nicht näher kennen. Aber so weit wir aus dem gedruckten vorliegenden Verträge vom 10. October 1871 — dem einzigen Material, über das wir verfügen — urtheilen können, sind wir überzeugt, dass das Finanzconsortium, wenn der gerichtliche Weg betreten werden muss, keine Aussicht hat, der Verpflichtung zur Einzahlung der letzten Obligationen-Serie entledigt zu werden.

* * *

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein.

Referat über die XXVII. Jahresversammlung in Zürich.

Samstag den 29. September.

Delegirten-Versammlung.

Laut Programm (siehe Band VII, Nr. 3, Seite 22) versammelten sich die Delegirten der Sectionen ziemlich vollzählig unter dem Vorsitze des Präsidenten des Centralcomites, Stadt-Ingenieur Bürkli-Ziegler, um die für die Generalversammlung einzubringenden Anträge vorzubereiten. Es waren im Ganzen 34 Delegirte anwesend, welche die Sectionen folgender Cantone repräsentirten: Aargau, Bern (Stadt), Genf, Graubünden, Luzern (mit den IV Waldstätten), Neuenburg, St. Gallen, Waadt und Zürich; als Sectionen wurden angemeldet Winterthur und Solothurn. Nachdem das Protocoll der 2. Delegirtenversammlung vom 24. Juni in Bern (siehe Band VII, Nr. 5, Seite 38) genehmigt und die Aufnahme der Neu-Angemeldeten der General-Versammlung empfohlen war,

wurden die seit einem Jahre provisorischen Statuten mit ganz unerheblichen Aenderungen, so wie sie in letzter Nr. 13 der Eisenbahn beigegeben sind, angenommen; darin ist z. B. die Bildung von Gruppen fallen gelassen, weil sich bisher kein Bedürfniss nach solchen zeigte, wodurch der Organismus vereinfacht ist. Der in Aussicht genommene Jahresbeitrag von Fr. 10, gegenüber Fr. 5, wurde angefochten, aber schliesslich doch von der Mehrheit festgehalten und zwar im Hinblick auf die in § 1 der Statuten angedeuteten wichtigen Ziele des Vereines, deren Verfolgung auch finanzielle Mittel erheischt und dann besonders mit Rücksicht auf die Beschickung der Ausstellung in Paris.

Das Haupttractandum war wohl die schliessliche Festsetzung der Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen Concurrenzen, bei der in Abänderung der Früheren beschlossen wurde, dass jeweilen der erste ausgesetzte Preis der angemessenen Honorirung eines Architekten oder Ingenieurs für die verlangte Arbeit entsprechen solle.

Ueber das Verhältniss zur „Eisenbahn“, dem Organe des Vereines, wurde nur kurz referirt und beschlossen, dasselbe im Bisherigen fortbestehen zu lassen, namentlich mit Rücksicht auf die Veröffentlichungen, welche für die Beschickung der Pariser Ausstellung nöthig sein werden. Man verhehlte sich aber nicht, dass für die Zukunft die Frage, das Blatt noch mehr als bisanhin zu unterstützen, ernsthaft ins Auge gefasst werden müsse. An Stelle des zurückgetretenen Mitgliedes des Redactioncomités der „Eisenbahn“, Architect Chatelain aus Neuenburg, wird Architect Rychner von Neuenburg gewählt.

Zum Festort für die General-Versammlung im nächsten Jahre wird Neuenburg, das sich schon früher gemeldet hatte, als Mitglieder des Centralcomités, für welches statutengemäss dreie zu wählen sind, Stadttingenieur Bürkli-Ziegler (Präsident), Professor Culmann und Stadtbaumeister Geiser bezeichnet.

Nach dem gemeinschaftlichen Mittagessen machten die Gäste, vom klarsten Himmel begünstigt, Ausflüge in die Umgebung der Stadt. Abends vereinigten sich die Architekten unter den Delegirten zu einer Separatsitzung unter dem Präsidium von Stadtbaumeister Geiser zur Schlussberathung über die Honorarfrage, über welche uns durch die Güte des Vorsitzenden ein kurzer Bericht mitgetheilt wurde, der unten folgt.

Allgemeine Versammlung.

Unterdessen rückten die in der Zahl von 160 angesagten Gäste auf der Meise, dem Versammlungslocale der Zürcher Section, sehr zahlreich zum Bezug der Festkarten ein, und es entwickelte sich bald ein reges Leben.

Zur Erinnerung an die diessjährige Jahresversammlung hatte die Section Zürich ihren werthen Collegen eine Festschrift*), einen Führer durch Zürich, gewidmet, welche allen Theilnehmern übergeben wurde. Dieselbe enthält ausser dem Programme und der Uebersicht der Ausstellung im Polytechnikum folgende Capitel:

1. Einen Abriss der Geschichte Zürichs. — 2. Die bauliche Entwicklung Zürichs von der Pfahlzeit bis heute, von H. Zeller. — 3. Eine Beschreibung der Stadt Zürich. — 4. Kurze Notizen über Gasthöfe, Cafés, etc. — 5. Ueber Verkehrsanstalten. — 6) Die Gebäude der Stadt Zürich: Kirchen, Schulen, öffentliche Stadt- und Staatsgebäude, Privatgebäude, Fabriken. Sie ist illustriert mit ca. 37 Clichés: Ansichten und Grundrisse von Gebäuden Zürichs, 20 zum Theil lithographirten Beilagen, ebenfalls Ansichten und Grundrisse, und einen sehr schönen Plan von Zürich und Umgebung, worin zum ersten Male alle Bebauungspläne der Stadt und ihrer Ausgemeinden zusammengetragen sind. Wir verdanken diese Zusammenstellung ausser der Mitwirkung aller Vereinsmitglieder vorwiegend den Bemühungen von Maschineningenieur Lamarche.

Sonntag den 30. September.

Um 8 Uhr wurde die Ausstellung im Polytechnikum, 7 Hörsäle und Zeichnungszimmer der Bauschule füllend, und im

*) Anmerkung. — Gedruckt bei Orell, Füssli & Co., Verleger der „Eisenbahn“; Preis 5 Fr.

Gewerbemuseum, eröffnet. Dieselbe ist nach Programm (s. Band VII, Nr. 3, S. 22) durchgeführt und wird in einer der nächsten Nummern Gegenstand einer Besprechung sein.

Etwa 120 Mitglieder besuchten die Sitzung, welche vom Centralpräsidenten, Stadttingenieur Bürkli-Ziegler, mit einer eindringlichen Rede eröffnet wurde, die an der Spitze des Protocolls und der Vereinsverhandlungen gemeinschaftlich mit letzterem veröffentlicht werden soll, so dass wir hier auf einen bruchstückweisen Auszug verzichten.

Nach Genehmigung des Protocolls fand die Aufnahme von Angemeldeten und, auf Vorschlag der Section Aargau, die Ernennung von General Herzog und Oberingenieur Thommen in Wien zu Ehrenmitgliedern statt.

Die Statuten wurden nach dem von der gestrigen Delegirtenversammlung vorgeschlagenen Wortlaute endlich definitiv angenommen, sowie auch die Norm für Grundsätze bei öffentlichen Concurrenzen (für Ingenieure und Architekten) mit oben angedeuteter kleiner Aenderung sanctionirt.

Dem Antrage der Delegirtenversammlung, Neuenburg als Festort für die nächste Versammlung zu wählen, wurde beigestimmt, dagegen die Zeit derselben anstatt auf's nächste Jahr, auf 1879 angesetzt, da die Neuenburger erklärten, den Verein nicht schon nächstes Jahr empfangen zu können.

Nach Erledigung der Vereinsgeschäfte hielt Prof. Julius Stadler einen Vortrag über das Kunstgewerbe, Gewerbemuseen und Kunstgewerbeschulen, welcher ebenfalls später vollständig mitgetheilt werden wird. Architect Segesser knüpfte an denselben den nachfolgenden Antrag, welcher von der Versammlung einstimmig angenommen wurde:

1. Der schweizerische Ingenieur- und Architekten-Verein erklärt die Frage der Hebung und Förderung der schweiz. Gewerbe und Kunstgewerbe durch Anlage von Gewerbe- und Kunstgewerbeschulen und Museen erheblich.
2. Das Centralcomité soll unter Beiziehung der ihm passend erscheinenden Persönlichkeiten detaillirte Massnahmen zur Verwirklichung einer nachhaltigen Hebung unserer Gewerbe berathen und eventuell durchführen und über die Angelegenheit an die nächste Generalversammlung Bericht einbringen.

Bezüglich Aufstellung eines Tarifs für Honorirung architectonischer Arbeiten, welche ja ausschliesslich Sache der Architekten ist, wurde beschlossen, dass die Festsetzung desselben durch die Fachversammlung der Architekten als Ausdruck des Gesamtvereines Geltung haben solle.

Zum Schluss berichteten die Mitglieder der Commission für die Pariser Weltausstellung über die Resultate ihrer bisherigen Thätigkeit: Professor Culmann über das Ingenieurwesen, Stadtbaumeister Geiser über die Architektur und Maschineningenieur Weissenbach über das Maschinenwesen, wonach auf allseitige Bethheiligung und gelungene Durchführung geschlossen werden kann.

Den Nachmittag benutzten die Architekten*) zur Besichtigung der Stadt, während die Ingenieure die im Bau befindliche Canalanlage für das Wasserwerk im Letten an der Limmat besuchten, das dazu bestimmt ist, in Ersatz der bestehenden Dampfmaschinen die für die städtische Wasserversorgung nöthigen Reservoirs zu speisen und die überschüssige Kraft in ein neu zu gründendes industrielles Quartier abzugeben. Im Letten war auch die Maschine zur Prüfung der Festigkeit der Baumaterialien (siehe Näheres Band II, Nr. 26, und Band VI, Nr. 3, Seite 19 der „Eisenbahn“) für den heutigen Anlass montirt worden. Professor Escher erklärte die Zusammensetzung und Manipulation derselben.

Um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr vereinigte der Uetlibergbahnhof alle Gäste, im Ganzen 232, welche dann in zwei Zügen auf den Berg fahren, um die liebliche Zürichseelandschaft in ihrem herrlichen Abendsonnenglanze zu geniessen.

Montag den 1. October.

Zum ersten Male hatte der Vorstand Fachversammlungen angeordnet und es vereinigten sich die Architekten (36),

*) Eine Dreiercommission redigirte den von den Delegirten Architekten gestern Abend bedeutend vereinfachten Tarif zur Vorlage an die Fachversammlung der Architekten für den folgenden Tag 1. October.

um die Honorarfrage (siehe unten) zu erledigen und nachher noch den Rest des Vormittags zur Besichtigung von Gebäuden zu benutzen. Die Ingenieure und Maschineningenieure hörten gemeinschaftlich zwei Vorträge über die Mittel zur Ueberwindung grosser Höhenunterschiede bei Eisenbahnen und den Einfluss starker Steigungen auf den Betrieb. Maschineningenieur *Abt* besprach in längerem Vortrage die Mittel zur Ueberwindung starker Steigungen, wobei er neben dem gewöhnlichen Locomotivsysteme besonders der Zahnradlocomotive gedachte und betonte, dass der Betrieb auf Steigungen von 50 ‰ nicht theurer als der mit Adhäsionsmaschinen auf 25 ‰ zu stehen komme. Herr Professor *Culmann* entwickelte auf Grundlage der aus den Geschäftsberichten der bestehenden Eisenbahnen gewonnenen Zahlen die Betriebskosten verschiedener Systeme auf verschiedenen Steigungen und gelangte zu folgendem Resultate:

Um mit einem gegebenen Verkehr eine bestimmte Höhe zu ersteigen sind die Betriebskosten, auf den Höhenunterschied als Einheit bezogen, bei Anwendung von nachfolgenden Steigungen am geringsten:

A. Bei grossem Verkehr (1 080 000 Tonnen).

	Locomotiv-Gewicht	Ohne Verzinsung des Anlage Capitals	Mit Verzinsung des Anlage Capitals
Schwere Locom.	45 Tonn.	36 ‰/00	55 ‰/00
Leichte "	24 "	39 "	54 "
Zahnrad "	18 "	56 "	75 "

B. Bei kleinem Verkehr (108 000 Tonnen).

	Locomotiv-Gewicht	Ohne Verzinsung des Anlage Capitals	Mit Verzinsung des Anlage Capitals
Schwere Locom.	45 Tonn.	77 ‰/00	98 ‰/00
Leichte "	24 "	76 "	97 "
Zahnrad "	18 "	118 "	156 "

Bei einer transportirten Last von 1 080 000 Tonnen ist der Betrieb mit Adhäsions- und Zahnradsystem nahezu gleich theuer, bei $\frac{1}{10}$ dieser Last ist letzteres etwas billiger.

Da die Vorträge schon über zwei Stunden in Anspruch genommen hatten und der vorgerückten Zeit wegen abgebrochen werden musste, war keine Discussion über das interessante Thema mehr möglich und man beschloss allfällige Voten schriftlich entgegenzunehmen und dieselben dann dem zu druckenden Protokoll und Vorträgen beizufügen.

Nachmittags besuchten 235 Theilnehmer die Wädensweiler-Bahn und Abends vereinigte man sich zum Schlussbanquet auf der Meise.

H. Paur.

* * *

Fachversammlung der Architekten

über Aufstellung einer Norm zur Berechnung des Honorars für architectonische Arbeiten.

(Die Verhandlungen leitete Herr Stadtbaumeister *Geiser*, das Protocol führte Herr Architect *Krauss*).

Anschliessend an das über die Verhandlungen des schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereines bereits Mitgetheilte dürfte noch von Interesse sein, zu erwähnen, dass die Fachversammlung der Architekten einen sehr wichtigen Gegenstand zum endlichen Abschluss gebracht hat.

Es betrifft diess die Festsetzung eines Honorars für architectonische Arbeiten.

Schon längst ist dieses Tractandum von den verschiedenen Sectionen des schweizerischen Vereines studirt worden, und es sind auf eine sachbezügliche Einladung des Central-Comités hin, die verschiedenartigsten Vorschläge eingegangen.

Während die Einen sich der etwas ausführlichen deutschen Norm näherten, zeigten Andere eine bedeutende Vereinfachung und schlossen sich dieselben eher den bereits acceptirten Normen der westschweizerischen Sectionen an.

Die nun aus der Berathung hervorgegangene, und von sämtlichen anwesenden Architekten angenommene Norm weist drei Bauclassen auf, in welchen sämtliche zur Ausführung gelangenden Bauobjecte eingereiht werden.

Die erste Bauklasse enthält die einfachsten baulichen Anlagen wie:

Landwirthschaftliche Gebäude aller Art, Magazingebäude, Schuppen, Fabrikgebäude, einfache Dorfschulhäuser etc.

Die zweite Bauklasse dagegen:

Die Wohngebäude, Gasthöfe, Vergnügungsorte, etc. und sämtliche öffentliche Gebäude.

Die dritte Bauklasse diejenigen Bauobjecte, welche einen architectonisch decorativen Character haben, wie:

Denkmäler, Brunnen etc.

Das Honorar für diese Objecte richtet sich nun einerseits nach der Bauklasse, andererseits nach der Höhe der Bausumme und wird nach ‰ der letzteren berechnet.

Nach einlässlicher Discussion ging dann folgendes Haupt-Schema aus der Berathung hervor:

Summenstufen.

Bauclassen	10—25 000	25—100 000	100—500 000	über 500 000
I.	5 ‰	4 $\frac{1}{2}$ ‰	4 ‰	3 $\frac{1}{2}$ ‰
II.	6 ‰	5 $\frac{1}{2}$ ‰	5 ‰	4 $\frac{1}{2}$ ‰
III.	10 ‰	8 ‰	7 ‰	6 ‰

Ein solcher Procentansatz der Kostensumme eines Baues, ist nun das jeweilige Honorar der vollständigen Arbeit des Architekten, bei Projectirung und Ausführung eines Baues, mit Ausnahme der speciellen Bauleitung bei grösseren Bauten, deren Kosten vom Bauherrn zu tragen sind.

Die Procentansätze der einzelnen Arbeitsleistungen, wie:

Skizze, Bauplan, Arbeitsrisse, Kostenanschlag, Ausführung und Revision, wurden ebenfalls festgesetzt, ferner in der Hauptsache, das Honorar für Arbeiten, welche nicht nach der Norm berechnet werden können, wie z. B. Taxationen, Localbesichtigungen, Aufnahmen.

Dieses erzielte Resultat ist ohne Zweifel für die Architekten eine wesentliche Errungenschaft, aber auch das bauende Publicum, Behörden etc., müssen ein Interesse daran haben, dass dieser Gegenstand endlich einmal in eine geregelte Form gebracht worden ist.

Bis zur Stunde sind sowohl die Einzelnen wie die Gesammt-Leistungen eines Architekten nicht genügsam gewürdigt worden und demgemäss hat sich immer die Tendenz geltend gemacht, die Honorare herabzudrücken. Vielerorts wird zu wenig berücksichtigt, dass dem Architekten bedeutende Summen anvertraut werden, über deren Verwendung er allein disponirt.

Von seiner Geschicklichkeit, von seiner Gewissenhaftigkeit hängt es deshalb ab, ob die ihm anvertrauten Gelder im Interesse des Baues und damit auch im Interesse des Bauherrn verwendet werden.

Berücksichtigt man ferner die mit der Arbeit in directem und indirectem Zusammenhange stehende Verantwortlichkeit, so wird man zugestehen müssen, dass man es mit einer Summe von Leistungen zu thun hat, die eine andere Beurtheilung und Anerkennung verdiente, als es vielerorts bis jetzt der Fall war.

Der Techniker bedarf, um seinen Beruf auch nur mit einigem Erfolg auszuüben, einen bedeutenden Vorrath von positiven Kenntnissen; es steht mit einem Worte die Wissenschaftlichkeit des Berufes hoch über einer gewöhnlichen administrativen Thätigkeit.

Wenn deshalb der schweizerische Architektenverein durch Aufstellung der Norm sich in materieller Richtung eine gewisse Anerkennung zu sichern sucht, so liegt es andererseits auch an ihm, dafür zu sorgen, dass die allgemeine Achtung des Standes sich hebt und mehrt. Und in dieser Richtung steht dann zu erwarten, dass namentlich das Acceptiren von Provisionen, was, wie wir hoffen, nur in seltenen Fällen vorgekommen ist, unter den schweizerischen Collegen verpönt werde. Wir hoffen, der Corpsgeist der Fachcollegen werde sich soweit entwickeln, dass jede derartige Einnahmsquelle als verwerflich und mit den moralischen Grundsätzen unvereinbar erklärt werden; nur dadurch wird das errungene Resultat in der besprochenen Frage zur allgemeinen Anerkennung gelangen.

G.